



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie**

Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen,
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover,
Hansestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen,
Hildesheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Eingliederungs-
und Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 5/2023

Bearbeitet von Herrn Hennecke
Telefax 05121 304-668
E-Mail Abrechnungen3SH3.2@ls.niedersachsen.de

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände Nds.,
LAG FW, LAG PPN

- nur per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LS - 3SH3.2.16-04032/2022

Durchwahl 05121 304-
668

Hildesheim,
11.09.2023

Rundschreiben zur Erstattung der pandemiebedingten Mehrkosten für die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2021 wurden den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII erstmals eine Pauschale für pandemiebedingte Mehrkosten für das Jahr 2020 als Einmalzahlung erstattet. Dieses wurde auch für das Jahr 2021 bewilligt. Für das Jahr 2022 sollen den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII weitere pandemiebedingten Mehrkosten als Einmalzahlung in 2023 erstattet werden.

Prozessdarstellung für die Träger von Einrichtungen:

Die Träger der Einrichtungen stellen einen Antrag auf pandemiebedingte Mehrkosten bei dem für den Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 75 ff SGB XII zuständigen örtlichen Träger (Anlage 1).

Frist zur Antragstellung beim örtlichen Träger ist der 15.12.2023.

Der örtliche Träger nimmt die Anträge entgegen und prüft folgende Aspekte/ Sachverhalte:

- besteht ein Angebot nach §§ 67 ff. SGB XII,
- liegt eine Vereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII für die Erbringung von Leistungen nach § 67 SGB XII zum 31.12.2022 vor und

- ist eine klare Abgrenzung zwischen den Angeboten anderer Rechtsgebiete erkennbar und nachvollziehbar

Liegen die Voraussetzungen vor, zahlt der örtliche Träger dem Träger der Einrichtungen Einmalzahlung nach folgendem Schema aus:

- Ambulante Einrichtungen gem. 4.2. und 4.3 FFV LRV sowie die Tagesaufenthalte erhalten 1.800 €,
- Stationäre Einrichtungen i.S.v. 4.1 FFV LRV bis einschließlich 50 Plätzen erhalten 5.100,- €,
- Stationäre Einrichtungen i.S.v. 4.1 FFV LRV mit mehr als 50 bis einschließlich 100 Plätzen erhalten 10.200,- €
- Stationäre Einrichtungen i.S.v. 4.1 FFV LRV mit mehr als 100 Plätzen erhalten 16.800,-€

Aufgrund des Auslaufens der pandemiebedingten Maßnahmen wurde der Pauschalbetrag gegenüber den Vorjahren auf 60% reduziert.

Stichtag für die vereinbarten Platzzahlen ist der 31.12.2022.

Abrechnung mit dem LS:

Die Zahlung der pandemiebedingten Mehrkosten erfolgt als Leistung nach §§ 67ff SGB XII. Zum 30.04.2024 sind die entsprechenden Aufwendungen des Jahres 2022 dem überörtlichen Träger wie gewohnt im Rahmen der Abrechnung nach § 24 Nds. AG SGB IX/XII mitzuteilen. Den pandemiebedingten Mehrkosten dürfen nur die Ausgaben zugerechnet werden, die unter Einhaltung der maßgeblichen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts tatsächlich im Abrechnungsjahr 2023 kassenwirksam geworden sind. Hierfür wurde der Abrechnungsvordruck bereits für das Abrechnungsjahr 2021 um eine Zeile ergänzt und über eine entsprechende Anlage zur Abrechnung ist die Zahlung detailliert aufzuschlüsseln.

Die pandemiebedingten Mehrkosten für die Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII aus dem Jahr 2021, welche erst im Jahr 2023 kassenwirksam geworden sind und damit keine Berücksichtigung bei der Abrechnung des Jahres 2022 fanden, können ebenfalls in der Abrechnung nach § 24 Nds. AG SGB IX/XII bis zum 30.04.2024 geltend gemacht werden.

Der überörtliche Träger erstattet den örtlichen Trägern nach Prüfung den entsprechenden Betrag der gezahlten pandemiebedingten Mehrkosten auf Basis der Abrechnung nach § 24 Nds. AG SGB IX/XII.

Für die örtlichen Träger besteht vorab die Möglichkeit, beim Landessozialamt ein Abschlag der pandemiebedingten Mehrkosten zu beantragen. Hierfür muss beim LS ein Antrag mit zahlungsbezüglichen Unterlagen eingereicht werden.

Ansprechpartner im Landessozialamt ist Herr Carsten Hennecke oder Frau Gose-Holzberger, erreichbar unter dem Funktionspostfach Abrechnungen3SH3.2@ls.niedersachsen.de sowie unter Tel.: 05121-304 668 oder 394.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Gose-Holzberger